

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

über die Beschränkung des Zugangs zu der Insel Wangerooge zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird ergänzend zu § 5 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Neben den Fährbetrieben wird auch allen anderen Personen und Unternehmen untersagt, Personen mittels Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen auf die Insel Wangerooge zu befördern, die nicht ihren ersten Wohnsitz auf dieser Insel nachweisen können.

Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Mittwoch, den 06.05.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung werden gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Vor dem Hintergrund der stets sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist die Übertragung von

Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch milde erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Durch die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 wurde es ausschließlich untersagt, Personen per Fähre oder Luftverkehr auf die niedersächsischen Inseln zu befördern, die dort nicht ihren ersten Wohnsitz nachweisen können. Dieses umfasst jedoch nicht den Transport mit privaten Wasser- und Luftfahrzeugen.

§ 11 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus gestattet es den örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und soweit es den weiteren Regelungen der Verordnung nicht widerspricht.

Neben den Fährbetrieben gibt es eine Vielzahl von Privatpersonen und kleinen Unternehmen, die mit Ihren Booten Personen auf die Inseln befördern. Auch diesen Gruppen gilt es die Beförderung von Personen zu untersagen, um die Zugangsbeschränkung aus der Verordnung vollumfänglich umzusetzen. Hintergrund ist, dass die Kapazitäten der Intensivmedizin auf der Insel Wangerooge nicht oder nur in sehr geringem Maße verfügbar und keinesfalls für eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern vom Festland ausgelegt sind. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensivmedizin.

Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt diese Maßnahmen. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktpersonen. Mildere, gleich geeignete Mittel, sind damit nicht ersichtlich. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich. Die sich aus dem Beförderungsverbot ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit dem Beförderungsverbot wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 21.04.2020

Sven Ambrosy
Landrat